2009-10-20

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/IV/089/2009/II-36**
Einreicher:	Amt für Ordnung und Verkehr

Beratungsfolge	Status	Termin	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	19.10.2009	
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	29.10.2009	

Titel:

Herstellung der Rechtmäßigkeit der Jagdgenossenschaften der Stadt Dessau-Roßlau

Information:

Das Landesverwaltungsamt forderte mit Schreiben vom 28.11.2008 die Unteren Jagdbehörden des Landes Sachsen-Anhalt auf, nochmals im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Rechtmäßigkeit der Existenz der Jagdgenossenschaften zu überprüfen. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hatte in seinem Urteil vom 13.12.2007 im Zusammenhang mit der Prüfung der rechtlichen Existenz einer Jagdgenossenschaft in Sachsen-Anhalt festgestellt, dass bei Nichtvorliegen eines ordnungsgemäßen Teilungsbeschlusses und einer Allgemeinverfügung der Jagdbehörde eine Jagdgenossenschaft rechtlich nicht existiert.

Nach § 8 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) bilden alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk. In Sachsen-Anhalt haben sich entgegen der rechtlichen Vorgaben Jagdgenossenschaften gebildet, die sich nicht an den Grenzen der Gemeinden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesjagdgesetzes (LJagdG) für Sachsen-Anhalt am 27.07.1991 orientieren. Gesetzlich existierte 1991 nach dem Inkrafttreten des LJagdG LSA die Jagdgenossenschaft „Dessau“ in den Grenzen des Territoriums Dessau.

Die intensive Recherche ergab, dass ein Beschluss zur Bildung von 3 Jagdgenossenschaften - Jagdgenossenschaft Dessau-Mosigkau mit den Gemarkungen Alten und Kochstedt, Jagdgenossenschaft Mildensee mit den Gemarkungen Waldersee und Törten, Jagdgenossenschaft Kühnau mit den Gemarkungen Großkühnau und Kleinkühnau - durch die Stadt Dessau mit Datum vom 19.08.1991 erarbeitet wurde.

Dieser Teilungsbeschluss war zwar vorbereitet, wurde seinerzeit aber anscheinend nicht beschlossen. Die Bildung dieser 3 Jagdgenossenschaften auf dem Territorium der ehemaligen Stadt Dessau wurde im „Stadtmagazin“ (heute Amtsblatt) Nr. 1/92 veröffentlicht. Im Jahr 1992 waren damit die 3 Jagdgenossenschaften der ehemaligen Stadt Dessau in nicht rechtmäßiger Form gegründet.

Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Jagdgenossenschaften nach Zusammenschluss der Städte Dessau und Roßlau in die Stadt Dessau-Roßlau hat ergeben, dass an Hand des politischen Gemeindeverzeichnisses Land Sachsen-Anhalt die Gemeinde Streetz aufgeführt wird, aber keine Gemeinde Natho. Die Gemeinde Streetz mit dem Ortsteil Natho hat zwei Jagdgenossenschaften Streetz und Natho gebildet. Da auch hier kein Teilungsbeschluss vorliegt, muss dieser ebenfalls durch die Einberufung einer Vollversammlung aller Jagdgenossen der betroffenen Gemeinde durch den Notjagdvorstand für die Gemeinde Streetz nachgeholt werden. Da die Jagdgenossenschaften momentan nicht rechtlich existent sind, werden die Geschäfte nach § 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz vom „Gemeindevorstand“ wahrgenommen. Dies ist nach § 57 Gemeindeordnung der Oberbürgermeister, er bildet damit den Notjagdvorstand. Um die Rechtmäßigkeit der Jagdgenossenschaften herzustellen, ist es vorrangig Aufgabe des Notjagdvorstandes, eine Vollversammlung einzuberufen, um den Teilungsbeschluss des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der ehemaligen Stadt Dessau und der Gemeinde Streetz in die o. g. Jagdgenossenschaften nachzuholen. Der Termin der Einberufung ist im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau zu veröffentlichen und sollte durch die Ortsbürgermeister in den betroffenen Vororten durch Aushang bekannt gemacht werden.

Folgende Aufgaben ergeben sich hieraus:

- Einberufung einer Vollversammlung aller Jagdgenossen der betroffenen Ortsteile der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau durch den Notvorstand
- Nachholen des Teilungsbeschlusses für die 3 Jagdgenossenschaften für die ehemalige Stadt Dessau
- Nachholen des Teilungsbeschlusses für die 2 Jagdgenossenschaften der Gemeinde Streetz (Jagdgenossenschaft Streetz, Jagdgenossenschaft Natho)
- Bestätigung aller in der Vergangenheit gefassten Beschlüsse durch die Vollversammlung
- Bestätigung der einzelnen Vorstände
- Bestätigung der geschlossenen Pachtverträge
- Erlass einer Allgemeinverfügung durch die Untere Jagdbehörde zur Heilung des Versäumnisses aus der Vergangenheit.

Zu den Vollversammlungen muss jeder Jagdgenosse einen aktuellen Grundbuchauszug, den Personalausweis sowie bei Vertretung eines Jagdgenossenschaftsmitgliedes eine amtlich beglaubigte Vertretungsvollmacht vorlegen.

Nach Inkrafttreten des Teilungsbeschlusses erlässt die Stadt Dessau-Roßlau, Untere Jagdbehörde, eine Allgemeinverfügung gemäß § 12 Abs.1 LJagdG. Damit wird nachträglich die Rechtmäßigkeit der genannten Jagdgenossenschaften entsprechend dem Landesjagdgesetz Land Sachsen-Anhalt hergestellt.

Anlage 2:
Allgemeinverfügung über die Teilung des Jagdbezirkes der Stadt Dessau-Roßlau, Ortsteil Dessau

Anlage 3:
Allgemeinverfügung über die Teilung des Jagdbezirkes der Stadt Dessau-Roßlau, Ortsteil Roßlau

Für den Einreicher:

Dezernentin